

Wir bitten den Prüfungsbetrieb, folgende Baustoffe, Betriebs- und Arbeitsmittel zur Prüfung bereitzustellen:

I Baustoffe, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:

1. Schalungsboden:

Wo erforderlich, ist für die Erstellung der praktischen Aufgabe ein Schalungsboden mit Zubehör (Keil usw.) bereitzustellen (Schalungsboden ca. 1,50 m × 1,50 m, z. B.: 3 Stück 0,50 m/1,50 m).

2. Schalmaterial:

Dicke der Bretter 24 mm

2,0 m² Schalbretter, Länge mind. 1,30 m

2,5 m² Schalbretter, Länge mind. 1,00 m

4 Stück Kanthölzer 10/10 cm oder 8/10 cm, Länge mind. 1,30 m

4,00 m Rundstahl Ø 6 mm

6 Stück Spannschlösser

Drahtstifte 28 × 65, 25 × 55

Eine Platte zum Aufreißen: Größe ca. 1,00 m × 1,50 m

(z. B.: 2 Stück Schaltafeln 50/150 cm, Hartfaserplatte o. Ä.)

3. Bewehrungsmaterial:

Stahlgüte nach Wahl des Prüfungsbetriebs

2 Stäbe Ø 8 mm, Länge mind. 2,75 m, zusätzlich 1,00 m für Probiegung

3 Stäbe Ø 8 mm, Länge mind. 2,15 m

7 Stäbe Ø 8 mm, Länge mind. 1,15 m

1 Stab Ø 8 mm, Länge mind. 1,85 m

Flechtdraht (Bindendraht)

26 Stück Betonabstandhalter, 30 mm

II Werkzeuge und Arbeitsmittel, die bereitgestellt werden müssen:

1 Bolzenschneider bis 10 mm

für je 4 Prüflinge

1 Biegeplatte für Rundstahl bis Ø 8 mm

für je 2 bis 3 Prüflinge

1 Baustellenkreissägemaschine (für Längsschnitte)

für je 8 Prüflinge

1 Schraubzwinge

für jeden Prüfling

1 Schalungsspanner

für je 6 Prüflinge

1 Bohrmaschine

für je 8 Prüflinge

1 Bohrer Ø 10 mm, Länge 250 mm

für je 8 Prüflinge

Hinweis:

Pro Prüfplatz wird eine Fläche von ca. 2,50 m × 3,00 m benötigt.

Die oben aufgeführten Baustoffe sind auf die Prüfungsaufgabe abgestimmt. Sollten andere Baustoffe verwendet werden, so müssen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Prüfungsaufgaben-Beschreibung und die Prüfungsaufgaben-Zeichnung geändert werden.

Dieser Prüfungsaufgabensatz wurde von einem überregionalen nach § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzten Ausschuss beschlossen. Er wurde für die Prüfungsabwicklung und -abnahme im Rahmen der Ausbildungsprüfungen entwickelt. Weder der Prüfungsaufgabensatz noch darauf basierende Produkte sind für den freien Wirtschaftsverkehr bestimmt.